

Dispens vom kirchlichen Fastengebot 1883 für einen Mitterfelser Bürger

“Uhr, schlag endlich oder i schneid zu!” sagt der Bauer, der am Heiligen Abend ungeduldig auf den Schlag der Mitternachtsstunde wartet, damit er endlich die Mettenwurst anschneiden und verzehren darf.

Der Heilige Abend galt früher als strenger Fast- und Abstinenztag, an dem der katholische Christ keine Fleischspeisen verzehren durfte.

Fasten finden wir in allen Kulturen. Bloßer Nahrungsentzug ist aber noch nicht Fasten, sondern lediglich Hungern. Fasten im eigentlichen Sinn muss freiwillig geschehen und der geistig-seelischen Gesundheit dienen; meist ist es auch religiös motiviert. In der Bibel ist uns die asketische Lebensweise Johannes des Täufers überliefert, der in der Wüste lebte, ein Gewand aus Kamelhaaren und einen ledernen Gürtel um die Hüften trug, sich von Heuschrecken und wildem Honig nährte (Mt. 3,4). Auch Jesus fastete 40 Tage und Nächte, bevor er öffentlich zu wirken begann.

Die katholische Kirche legt für ihre Gläubigen die Art des Fastens, die Zeiten und den genauen Personenkreis verbindlich fest. Das Kirchengesetz unterscheidet zwischen Fasten und Abstinenz, wobei Ersteres die Einschränkung der Nahrungsaufnahme, Letzteres die Enthaltung von Fleischspeisen meint. Die Regelungen unterlagen im Laufe der Geschichte immer wieder Veränderungen, insbesondere wurde den Gläubigen in früheren Zeiten eine wesentlich strengere Fastenpraxis auferlegt. Die Fastenverordnung für die Diözese Regensburg aus dem Jahre 1863 verrät uns, dass über ein Viertel des Jahres vom Fastenge-

bot irgendwie berührt war.

An die Einhaltung der Fastengebote waren die katholischen Christen so streng gebunden, dass nicht einmal der örtliche Seelsorger seine Schäflein davon befreien konnte. Also musste sich in besonderen Lebenssituationen wie Krankheit und Siechtum ein Katholik direkt an den Bischof wenden, um Dispens zu erreichen.

Diesem Vorgang unterzog sich der Mitterfelser Bürger Georg Hausladen 1883 wegen seiner schwachen Ge-

sundheit. Das Ansinnen war sicher berechtigt; wir wissen, dass er kein hohes Lebensalter erreichte. Er war im Juni 1861 geboren und war - als er um Dispens ansuchte - noch nicht ganz 22 Jahre alt. Er war Schreiber im Gericht Mitterfels. Georg Hausladen heiratete später, wurde Vater des ehemaligen Fotografen Hausladen und war der Großvater von Frau Anneliese Schürg.

Welch ein glücklicher Zufall, dass unser kränklicher Georg Hausladen ausgerechnet Schreiber war und sich

I. Für die heilige Fastenzeit:

1. An allen Tagen, mit Ausnahme der Sonntage, ist nur eine einmalige Sättigung erlaubt.

2. Ueerdies ist auch der Genuß von Fleischspeisen verboten: am Ascher- und Quatemper-Mittwoch (18. und 25. Februar), an allen Freitagen, an den drei letzten Tagen der Charwoche (2., 3., 4. April).

3. An den übrigen Tagen ist der Genuß von Fleischspeisen erlaubt; jedoch dürfen bei derselben Mahlzeit niemals Fisch- und Fleischspeisen zugleich genossen werden.

Wer von dieser Dispense Gebrauch macht, soll täglich fünf Vater unser und Ave Maria, mit Einlegung der schmerzhaften Geheimnisse, und das apostolische Glaubensbekenntniß beten.

II. Für die heilige Adventzeit:

1. Der Genuß von Fleischspeisen ist untersagt und zugleich nur eine einmalige Sättigung erlaubt: an allen Mittwochen und Freitagen.

2. Nur eine einmalige Sättigung ist erlaubt, aber der Genuß von Fleischspeisen (jedoch ohne Beimischung von Fischspeisen bei derselben Mahlzeit) gestattet: am Quatemper Samstag (19. December) und am Vorabende vor Weihnachten.

III. Für die übrige Jahreszeit.

1. Einfach der Genuß von Fleischspeisen ist verboten: an allen Freitagen, mit Ausnahme des heil. Weihnachtsfestes, das in diesem Jahre auf einen Freitag fällt.

2. Der Genuß von Fleischspeisen ist untersagt und zugleich nur eine einmalige Sättigung erlaubt: an den Quatemper-Mittwochen (27. Mai und 16. September), und an den Quatemper Freitagen (29. Mai und 18. September), sowie an den Vorabenden der Feste Johannes des Täufers (23. Juni) und Mariä Himmelfahrt (14. August).

3. Nur eine einmalige Sättigung ist erlaubt, jedoch der Genuß von Fleischspeisen (ohne Beimischung von Fischspeisen bei derselben Mahlzeit) gestattet: am Samstag vor Pfingsten (23. Mai), an den Quatemper-Samstagen (30. Mai und 19. September), sowie am Vorabende des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus (27. Juni).

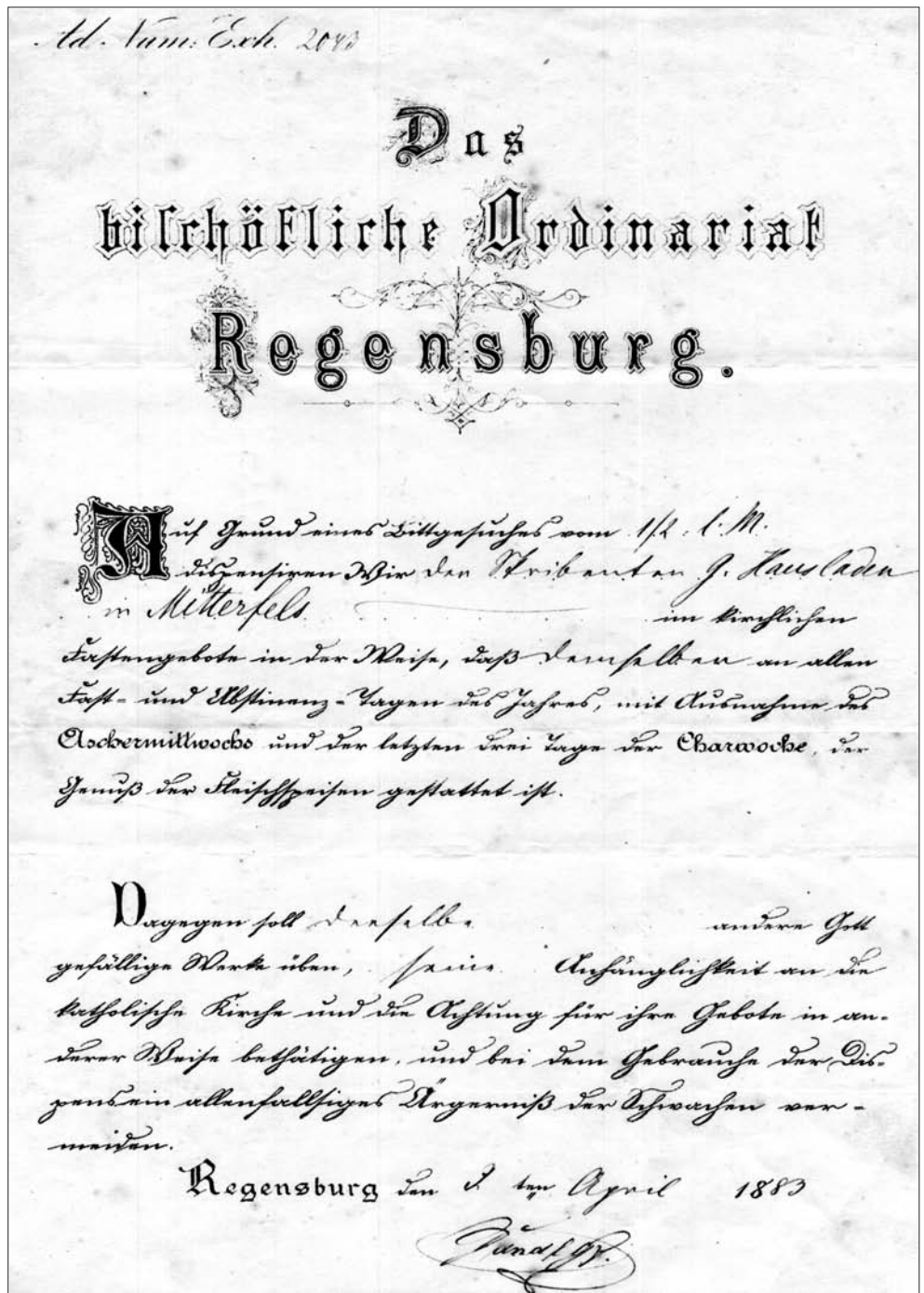
Fastengebot für die Diözese Regensburg von 1863

mit dem schriftlichen Abfassen eines Bittgesuches zu helfen wusste. Das wird für die einfachere Bevölkerungsschicht öfters eine harte Nuss gewesen sein!

Quellen:

- Dispensschreiben des Bischöflichen Ordinariats Regensburg (bei Dr. Werner Hausladen, Enkel des Skribenten, Gräfelfing)
- Oberhirtliches Verordnungsblatt von 1859 und 1863
- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit und Weisung zur kirchlichen Bußpraxis, Amtsblatt 2005
- Lexikon für Theologie und Kirche, Herder, 1986
- Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Verl. Katholisches Bibelwerk GmbH, 1980

Dank an Herrn Otto Wartner für die Mitarbeit und an das Bischöfliche Zentralarchiv Regensburg für Material.



"Übersetzung" des Dispenses

Auf Grund eines Bittgesuches vom 1./2. I.M. dispensieren Wir den **Skribenten G. Hausladen** in Mitterfels im kirchlichen Fastengebote in der Weise, daß demselben an allen Fast- und Abstinenz-Tagen des Jahres, mit Ausnahme des Aschermittwochs und der letzten drei Tage der Charwoche, der Genuß der Fleischspeisen gestattet ist.

Dagegen soll derselbe andere Gott gefällige Werke üben, seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche und die Achtung für ihre Gebote in anderer Weise bethätigen, und bei dem Gebrauche der Dispens ein allenfallsiges Ärgerniß der Schwachen vermeiden

Regensburg den 3 ten April 1883

Anmerkung:
Der "Skribent" war Schreiber am Gericht Mitterfels.